

Bebauungsplan "Gewerbegebiet Schellweiler-Ehweiler"
in der Gemeinde Schellweiler
Kreis Kusel

**Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der erneuten Beteiligung der Behörden und Träger sonsti-
ger Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

1. Allgemeines zum Verfahren
2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Stand: Mai 2026

1. Allgemeines zum Verfahren

Die Verbandsgemeinde Kusel möchte in den Gemarkungen Schellweiler und Ehweiler entlang der Bundesautobahn A 62 ein Gewerbegebiet entwickeln. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, wurde in beiden Gemeinden auf den jeweiligen Gemarkungen ein entsprechender Aufstellungsbeschluss gefasst. Vom 29.08.2022 bis 26.09.2022 wurde das frühzeitige Beteiligungsverfahren durchgeführt. Dabei hatten sowohl die Öffentlichkeit als auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Gelegenheit, sich über den Vorentwurf des Bebauungsplanes zu informieren.

Der Entwurf wurde am 05.11.2025 vom Gemeinderat angenommen. Danach erfolgte vom 06.12.2025 bis 16.01.2026 die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Dabei hatten sowohl die Behörden als auch die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über den Entwurf des Bebauungsplanes zu informieren und konnten entsprechende Anregungen und Hinweise vortragen.

Aufgrund der Abwägungsergebnisse wurden im Bebauungsplan Schellweiler die externen Ausgleichsflächen reduziert. Deshalb wurde die Offenlage mit den davon betroffenen Behörden und Öffentlichkeit nochmal durchgeführt. Dieser erneute Verfahrensschritt erfolgte mit Schreiben vom 17.03.2026 bis 10.04.2026. Dabei hatten die Angeschriebenen die Möglichkeit sich zur der Änderung zu äußern.

Anschließend ist der Rücklauf der Stellungnahmen sowie deren Abwägung bzw. Berücksichtigung und Beachtung in der weiteren Planung dargestellt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
1.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern	01.04.2026	
2.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz In der Göbelwies 1 54340 Bekond	07.04.2026	
3.	Kreisverwaltung Kusel Untere Naturschutzbehörde Trierer Str. 49-51 66869 Kusel	08.04.2026	

Hinweis:

Nachfolgend sind alle Stellungnahmen, die zur erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgegeben wurden, aufgeführt. Diese wurden zum größten Teil in der Originalfassung abgedruckt und teilweise zur besseren Lesbarkeit neu zugeschnitten. Teilweise werden die Sachdarstellungen der Stellungnahmen jedoch in Kurzform dargestellt. Die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung werden aus Datenschutzgründen anonymisiert. Die Originalstimmungen können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan eingesehen werden.

2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

2.1 Stellungnahme des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz, Kaiserslautern vom 01.04.2026

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

dass man auf unsere Kritik am völlig überzogenen naturschutzrechtlichen Ausgleich eingegangen ist und diesen daraufhin nun deutlich reduziert hat, begrüßen wir natürlich sehr. Wo ein Wille ist, ist bekanntlich auch ein Weg (oder in diesem Fall eine Begründung, warum es auch mit weniger geht).

Offensichtlich wächst nun endlich auch auf der Naturschutzseite so langsam ein Gespür dafür, dass es mit der Verschwendung von fruchtbarem Ackerland nicht mehr lange so weiter gehen kann und bald ein Kipppunkt erreicht ist, bei dem es kritisch werden könnte.

Die Ackerfläche in Rheinland-Pfalz hat sich in den letzten 50 Jahren um über 100.000 ha auf nunmehr unter 400.000 ha reduziert. Der Selbstversorgungsgrad bei Getreide liegt in Deutschland insgesamt bei nur noch knapp 100 %. Eine schlechte Ernte infolge des Klimawandels kann zu einem Importbedarf führen, der im Krisenfall ein ernsthaftes Ernährungsproblem darstellt.

Bei der Auswahl der angeblich unvermeidlichen Ausgleichsflächen sollte dann wenigstens auch auf agrarstrukturelle Belange geachtet werden. Dies wurde hier konkret bei dem Flurstück Nr. 591 nicht berücksichtigt und ist daher zu bemängeln.

Ein Flurstück ist umso effizienter, rationeller und klimaschonender zu bewirtschaften, je länger es ist und desto weniger Wendevorgänge der Landwirt daher bei der Bewirtschaftung vornehmen muss. Im hier vorliegenden Fall wird dem Landwirt ein langes Flurstück mittig zerschnitten, dadurch hälftig verkürzt und ihm so die Bewirtschaftung der verbleibenden Restfläche erschwert und verteuert. Wir bitten Sie daher, sich hier um eine landwirtschaftsfreundlichere Lösung zu bemühen.

Prüfung und Abwägung:

Die allgemeinen Hinweise zu den Ausgleichsflächen auf Ackerland werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass die agrarstrukturellen Belange beim Flurstück Nr.591 nicht beachtet wurden, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Es ist nur noch die Teilfläche für Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Mit dem Eigentümer der Fläche ist das abgestimmt. Agrarstrukturelle Belange können dabei nicht beachtet werden, sind aber auch nicht existenzbedrohend für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: einstimmig
Nein-Stimmen: -
Stimmenthaltungen: -

2.2 Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Bekond vom 07.04.2026

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach wie vor lehnen wir die dargestellten Ersatzmaßnahmen ab.

Die Reduktion der Ersatzflächen wird von hieraus zur Kenntnis genommen, verändert aber nach wie vor nicht das Grundproblem des Flächentzuges der ackerbaulichen Nutzung. Der Darstellung, dass die betroffenen Landwirte Kenntnis von der Planung haben und ihre Zustimmung erteilt hätten, wird von hieraus widersprochen. Nach unserer Information wurden die Flächen von den Grundstückseigentümern ohne Rücksprache mit den Bewirtschaftern mittels Optionsverträgen rechtlich gesichert. Grundsätzlich bleibt ferner die Frage wer eine mögliche Existenzgefährdung bei welchen Betroffenen geprüft hat und wo die betriebsindividuelle Gefährdungsschwelle der vier betroffenen Betriebe liegt? Ferner stellt sich die Frage wie die Summationswirkung von verschiedenen Planungen in der Region im Hinblick auf eine potentielle Existenzgefährdung der betroffenen Betriebe berücksichtigt wurde?

„Der Hinweis zur Wichtigkeit der Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden jedoch zurückgewiesen. Die durch den Ukraine-Krieg befürchteten Engpässe bei Lebensmitteln sind glücklicherweise nicht eingetreten. Zudem werden in Rheinland-Pfalz etliche Flächen für den Anbau von Genussmitteln verwendet (Tabak, Spargeln, Weinbau) die für die Lebensmittelproduktion genutzt werden könnten.“

Der o. a. Auszug aus der Abwägung ist doch eher populistischer Natur, genau so könnte man dann ja auch sagen „es gibt genügend andere Standorte die konfliktfreier die kommunale Entwicklung ermöglichen“.

Die Landwirtschaft hat sich dem Entwicklungswillen des Kreises am Standort in Ehweiler-Schellweiler nicht entgegengestellt, um so unverständlicher ist es daher, dass nun im Rahmen der Ersatzmaßnahmen jegliche Kommunikation mit der Landwirtschaft unterblieben ist. Die Ersatzflächen liegen in einem landwirtschaftlichen Vorrangbereich, das Ziel ist klar und eindeutig formuliert. Im Z 28 des Regionalplan wird folgendes festgelegt: **„Innerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft hat die der Erfüllung der Funktionen der landwirtschaftlichen Produktion dienende Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen“**.

Die Planung entzieht aber den Flächen, die der landwirtschaftlichen Produktion dienen sollen, die Entscheidungsfreiheit des landwirtschaftlichen Handelns, bzw. legt eine extensive Grünlandnutzung, ohne den Nachweis eines entsprechenden Bedarfs dieser Nutzungsart, fest.

Daneben ist die Landwirtschaft auch im Rahmen des Strukturwandels auf das Vorhandensein freiwerdender Nutzflächen angewiesen. Eine gewisse Abmilderung des Flächenentzuges kann zumindest durch die Umsetzung von produktionsintegrierten Ersatzmaßnahmen erfolgen.

Die Zielformulierung des Z 28 ist eindeutig und klar geregelt. Die Landwirtschaft ist gerade auf alle verfügbaren einzelnen Flächen angewiesen, um dauerhaft erfolgreich die Landwirtschaft zu betreiben und die regionale Grundversorgung mit landwirtschaftlichen Produkten zu gewährleisten.

Der Hinweis, dass die Suche und Sicherung von Ausgleichsflächen extrem schwierig und aufwendig ist, kann nicht als ausreichende Begründung zum Festhalten an den im Entwurf enthaltenen Ausgleichsflächen dienen.

Wir verweisen nochmals auf §15 Abs.3 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 LKomVO.

Im weiteren verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 15.01.2026.

Prüfung und Abwägung:

Der erforderliche Ausgleich kann nur auf Offenlandflächen erfolgen, um die innerhalb des geplanten Gewerbegebietes verlorengehenden Offenlandstrukturen fachlich angemessen kompensieren zu können. Zur Klärung der Flächenverfügbarkeit sind entsprechende Gespräche mit den jeweiligen Grundstückseigentümern erforderlich.

Der Ortsgemeinde ist bewusst, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichsmaßnahmen für die betroffenen Betriebe grundsätzlich mit Einschränkungen und zusätzlichen Herausforderungen verbunden sein kann. Insbesondere der Entzug bewirtschafteter Flächen kann Auswirkungen auf betriebliche Abläufe und Entwicklungsmöglichkeiten haben.

Gleichzeitig handelt es sich bei dem geplanten Gewerbegebiet um ein für die gesamte Region bedeutendes Projekt zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen sowie zur langfristigen wirtschaftlichen Entwicklung. Vor diesem Hintergrund werden die Belange der Landwirtschaft und die Belange der wirtschaftlichen Entwicklung gegeneinander sachgerecht abgewogen.

Eine abschließende betriebswirtschaftliche Bewertung möglicher Auswirkungen auf einzelne landwirtschaftliche Betriebe ist der Gemeinde mit Unterstützung durch die Verbandsgemeindeverwaltung jedoch nur eingeschränkt möglich. Hierfür wären detaillierte Einblicke in betriebliche Strukturen, Flächenausstattungen, Pachtverhältnisse sowie betriebswirtschaftliche Kennzahlen erforderlich, die der Gemeinde bzw. der Verwaltung nicht vollständig vorliegen und von den betroffenen Betrieben verständlicherweise auch nicht umfassend offengelegt werden. Auf Grundlage der derzeit bekannten Rahmenbedingungen sowie der Flächengrößen wird jedoch davon ausgegangen, dass durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen keine unmittelbar existenzbedrohende Situationen für einzelne Betriebe entstehen.

Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass sich die vorgesehenen Ausgleichsflächen auf mehrere Grundstücke verteilen, die von unterschiedlichen landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet werden. Nach aktuellem Kenntnisstand ist daher nicht davon auszugehen, dass einzelne Betriebe in unverhältnismäßiger Weise besonders stark belastet werden.

Die Gemeinde erklärt zugleich ihre Bereitschaft, betroffene landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Suche nach geeigneten Ersatz- oder Tauschflächen zu unterstützen.

Darüber hinaus bestand im Verfahren für die Landwirtschaftskammer die Möglichkeit, aus ihrer fachlichen Sicht besser geeignete Alternativflächen vorzuschlagen. Ein genereller Ausschluss landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichsmaßnahmen wäre angesichts der naturschutzfachlichen Anforderungen jedoch nicht zielführend.

Zudem ist die Gemeinde, auch nach Rechtskraft des Bebauungsplans, grundsätzlich bereit den Bebauungsplan zu ändern, um landwirtschaftliche Betriebe zu unterstützen um einzelne Ausgleichsflächen gegen andere geeignete Flächen mit vergleichbarer naturschutzfachlicher Wertigkeit auszutauschen. Dadurch können gegebenenfalls in der weiteren Erschließungsplanung noch einvernehmliche und praktikable Lösungen mit den betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern gefunden werden. Hierfür ist jedoch erforderlich, dass betroffene Betriebe entspre-

chende geeignete Alternativflächen selbst benennen und einbringen.

Da es sich bei den vorgesehenen Maßnahmen überwiegend um die Entwicklung und dauerhafte Pflege von Magerwiesen handelt, müssen diese Flächen auch langfristig bewirtschaftet werden. Die Verbandsgemeinde begrüßt ausdrücklich, wenn sich betroffene landwirtschaftliche Betriebe auch für die zukünftige Bewirtschaftung und Pflege dieser Flächen zur Verfügung stellen möchten.

Alternativ Waldflächen heranzuziehen kommen für die vorgesehenen Maßnahmen nicht in Betracht, da diese weder die erforderliche Offenlandfunktion erfüllen noch bei einer Rodung ohne zusätzliche Ersatzaufforstungen möglich wären. Solche Ersatzaufforstungen würden wiederum zusätzliche Flächen – häufig ebenfalls landwirtschaftliche Nutzflächen – beanspruchen. Vor diesem Hintergrund wird an der Planung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen festgehalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: einstimmig
Nein-Stimmen: -
Stimmenthaltungen: -

2.3 Stellungnahme der Kreisverwaltung Kusel, Untere Naturschutzbehörde, Kusel vom 08.04.2026

Sachbericht:

Nach Prüfung des Umweltberichtes der Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH vom März 2026 bestehen gegen die o.g. Planung aus der Sicht der Unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Wir verweisen auf die Inhalte unserer Stellungnahme im Rahmen der vorangegangenen Trägerbeteiligung vom 16.02.2026.

Allerdings wurde nach Auskunft des Forstamtes Kusel, entgegen der Darstellungen der vorliegenden angepassten Gesamtbilanzierung (Anhang 1.1), keine Abbuchung von deren Ökokonto von 285 m² (Ersatz für ursprüngliche Maßnahme E3), sondern von deren Waldkonto vereinbart. Es handelt sich hierbei um reine waldrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, die nicht als naturschutzrechtliche Kompensation im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG anerkannt werden können.

Die Bilanzierung für den Teilplan Ehweiler und die Gesamtdarstellung sind daher entsprechend zu korrigieren und der UNB erneut zur Prüfung vorzulegen.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise des Forstamtes werden in den Unterlagen redaktionell korrigiert, eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich. Details werden im Zuge der Erschließungsplanung geklärt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: einstimmig
Nein-Stimmen: -
Stimmenthaltungen: -

3. Stellungnahmen aus der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung

Aus der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahme ein.

Gemeinderatsbeschluss

Die Gemeinde Schellweiler hat die vorgebrachten Anregungen und Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Kenntnis genommen und sachgerecht gegeneinander abgewogen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: einstimmig
Nein-Stimmen: -
Stimmenthaltungen: -

Schellweiler, den 11.06.2026